

Diese Konstellation macht – zumindest bezogen auf die jüngere Rechtsprechungsentwicklung – die Besonderheit des Falles aus. So begründet das Berliner Verfassungsgericht, dass die parlamentarische Fragestunde dem Abgeordneten als Informationsquelle dient, das Regierungsmitglied sei entsprechend rechtlich dazu verpflichtet, „auf Fragen Rede und Antwort zu stehen.“¹⁵ Dies schließe die Geltung strikter Neutralität aus, es gelte lediglich ein Willkürverbot, welches auch Wertungen in den Einschätzungen eines Regierungsmitglieds gestatte. Den auf das Dienstrecht bezogenen Aussagen fehle der Bezug zur Autorität des Amtes. Vor allem, da es sich bei den Aussagen um Antworten auf die Fragen eines AfD-Abgeordneten handelte, stellten sie keine Verletzung des Neutralitätsgebots dar; dienten sie doch gerade dazu, ein konkret artikuliertes Informationsinteresse zu befriedigen. Diese Entscheidung ist wegen der verschiedenen Ebenen der Behandlung (Zulässigkeit/Begründetheit) schwierig einzuschätzen.¹⁶ Sie zeigt aber, welche Schwierigkeiten für die Rechtsprechung bestehen, die von den verschiedenen Akteuren aufgestellten Judikaturen auf eine Linie zu bringen. Das BVerfG entfaltet mit den Leitentscheidungen „*Gauck*“¹⁷, „*Schwesig*“¹⁸ und „*Wanka*“¹⁹ sicherlich Orientierungswirkung, Fragen wie etwa die der Kontextabhängigkeit zeigen aber immer wieder neue Schwierigkeiten auf. So ergibt sich, dass die rechtliche Unterscheidung zwischen allgemeiner und Parlamentsöffentlichkeit richtig ist, obwohl sie in Zeiten technisierter Kommunikation durchaus in Frage steht.²⁰ Soweit aber die Geltung des Neutralitätsgebots überhaupt in Frage gestellt wird, sei erneut an die Prinzipienstruktur dieser Pflicht erinnert. Vor allem der Kontext ist ein Abwägungsparameter, der sich gut operationalisieren lässt: Das Parlamentsplenum ist kein Fernsehinterview oder eine Ministeriumshomepage.²¹ Wichtiger als Kategorien sind also die Feinmechaniken; die Entscheidung liefert

hier viel wertvolles Material, das auf jeden Fall Aufmerksamkeit verdient.

Die Grenze zwischen Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger Wettbewerbsverzerrung hatte auch das **LVerfG Schleswig-Holstein**²² in zwei parallelen Organstreitverfahren zu ziehen, die jeweils auf Antrag der CDU eröffnet wurden. Streitgegenstand des jeweiligen Verfahrens war jeweils ein Brief: Erstens ein an die Landespolizei gerichteter Brief des Innenministers, zweitens ein an die Schulleiter, Lehrer, Eltern und Schüler gerichteter Brief der Bildungsministerin, in denen die Minister jeweils eine Bilanz zu der Arbeit ihrer Ressorts zogen. Die CDU verstand diese Schreiben als Wahlwerbemaßnahmen und versuchte zunächst im Landtag einen Antrag durchzubringen, der auf Missbilligung der Briefe und auf Aufforderung zur Unterlassung gerichtet war. Nachdem dies abgelehnt wurde, griff die CDU den Brief vor dem LVerfG an. Zu einer Entscheidung kam es jedoch nicht: Es fehle in beiden Fällen, so das Gericht, am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. So sei das Organstreitverfahren ein kontradiktorisches, es bedürfe eines Antragsgegners. Diese seien mittlerweile weggefallen: Nach den vollzogenen Wahlen sei eine neue Regierung zusammengekommen und sowohl der ehemalige Innenminister als auch die ehemalige Bildungsministerin nicht mehr Teil dieser. Damit sei es nicht möglich, das Verfahren im Rahmen einer diskursiven Auseinandersetzung zu führen. Weder sei zu erwarten, dass sich die ehemaligen Minister zum Rechtsstreit äußerten, noch seien dazu die neuen Minister bereit. Vor allem da Letztere beide Mitglied der CDU und damit des Antragstellers seien, sei eine abstrakte Klärung der aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen nicht sinnvoll möglich. Die Entscheidungen sind als falsch einzustufen. Auf den prozessual schwierigen Umgang mit Neutralitätsfragen wurde bereits verwiesen. Anders als im Fall des BVerfG fehlt es an tragfähigen prozessrechtlichen Gründen und der notwendigen Reflexion. Dem LVerfG Schleswig-Holstein muss die Aktualität und Relevanz der Rechtsfrage bewusst gewesen sein. Statt sich mit den Möglichkeiten des Prozessrechts auseinanderzusetzen, wie der ehemalige Innenminister und die ehemalige Bildungsministerin in das Verfahren rechtlich eingebunden werden können, etwa in Form einer extensiven Auslegung der Vorschriften zum Organstreit nach § 35 LVerfGG oder einer Zeugenladung nach § 27 Abs. 1 LVerfGG SH i.V.m. § 377 ZPO, zieht es

¹⁵ VerfGH Berlin, Beschluss vom 04.07.2018 – VerfGH 79/17, juris Rn. 78.

¹⁶ Siehe aber *D. Kuch*, Öffentlichkeit ist nicht gleich Öffentlichkeit, Zur Geschäftsordnung am 09.05.2018 (<http://zurgeschaeftsordnung.de/oeffentlichkeit-ist-nicht-gleich-oeffentlichkeit/>, zuletzt abgerufen am 27.02.2019).

¹⁷ BVerfGE 136, 323 ff.

¹⁸ BVerfGE 138, 102 ff.

¹⁹ BVerfG, Urteil vom 27.02.2018 – 2 BvE 1/16, in: NJW 2018, 928 ff.

²⁰ Dazu *D. Kuch*, Öffentlichkeit ist nicht gleich Öffentlichkeit, Zur Geschäftsordnung am 09.05.2018 (<http://zurgeschaeftsordnung.de/oeffentlichkeit-ist-nicht-gleich-oeffentlichkeit/>, zuletzt abgerufen am 27.02.2019).

²¹ So bereits *S. Jürgensen/J. Garcia J.*, MIP 2016, 70 (77 ff.).

²² LVerfG SchlH, Beschluss vom 08.06.2018 – LVerfG 5/17 und LVerfG SchlH, Beschluss vom 08.06.2018 – LVerfG 6/17, online veröffentlicht bei juris.

sich auf äußerst oberflächliche Entscheidungsgründe zurück. Hier offenbaren sich die „strukturellen Kontrolldefizite“²³ im Recht der Politik in Form eingeschränkter richterlicher Überprüfbarkeit. Die an Streitigkeiten beteiligten Organe sind kurzlebig, Personen wechseln: Die moderne Politik ist schnell (oder kann es notfalls auch sein), während Justitias Mühlen langsam mahlen. Zieht sich verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz angesichts dessen hinter das grobmaschige Netz des Prozessrechts oder bloße Tatsächlichkeiten der Politik zurück, entstehen Lücken, die im Prozess demokratischer Legitimation durchaus problematische Folgen haben. Eine dezidierte Analyse der Briefe im Spiegel der neueren und neusten Rechtsprechung wäre notwendig und wohl auch möglich gewesen; dies gilt wenigstens für die Notwendigkeit, sich gewissenhaft damit auseinanderzusetzen.

Ein politisch brisantes Verfahren fand vor dem **OVG Berlin-Brandenburg**²⁴ statt: Der Deutsche Bundestag stritt mit dem für Transparenz in der Politik streitenden Verein *abgeordnetenwatch.de* über die Offenlegung von Informationen, die im Zusammenhang mit der Parteienfinanzierung stehen. Dies gesuchte der Verein mithilfe des IFG zu erreichen. Konkret ging es um die „Übersendung sämtlicher Korrespondenzen, Vermerke, Notizen, Dienstanweisungen etc., die im Zusammenhang mit den Rechenschaftsberichten und Parteispenden für das Jahr 2013 stehen und die damals im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien betreffen.“²⁵ Der Bundestag lehnte den Antrag mit dem Verweis auf die abschließenden Regeln des PartG in Bezug auf die Transparenz der Parteien in Finanzsachen ab. Zu Unrecht, wie in der Vorinstanz das VG Berlin befand.²⁶ Dem stimmte nun auch das OVG zu: Das PartG enthalte keine vorrangigen Spezialregelungen, die dem IFG vorgehen und Sperrwirkung entfalten. So kenne das IFG das Konkurrenzverhältnis zu anderen Bestimmungen in § 1 Abs. 3 IFG, im PartG finde sich aber keine Norm mit vergleichbarem Regelungsgehalt, nämlich eine Norm, die ein Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden des Bundes vermittelt. So fänden sich im PartG zwar Regeln zur Transparenz in Finanzsachen, die über die von der Bundestagsverwaltung in Form von in

Drucksachen veröffentlichten Rechenschaftsberichten der Parteien hergestellt werde. Damit entstehe jedoch kein Recht des Einzelnen auf Zugang zu diesen Informationen, denn während sich im PartG objektivrechtliche Pflichten zur Rechenschaft finden ließen, sei das IFG als subjektives Recht ausgestaltet, womit es eben nicht zu einer, dessen Anwendung ausschließenden, Konkurrenz käme. Antragsgegner des Antrages nach dem IFG sei der Bundestagspräsident und zu Informationszugangsrechten gegenüber diesem verhalte sich das PartG nicht. Daran ändere auch die Behauptung nichts, IFG und PartG folgten anderen Regelungsmechanismen und die Aussage, der Gesetzgeber habe mit dem PartG das Transparenzregime über die Parteien abschließend regeln wollen, insbesondere da dies der Gesetzgeber auch hätte regeln können und müssen. Auch verfassungsrechtliche Gründe stünden dem Antrag nicht entgegen, sondern könnten ggfs. bei den Ausschlussgründen des IFG berücksichtigt werden, die vom Deutschen Bundestag aber auch nicht dargetan worden seien. Das Urteil überzeugt in der Sache vollständig, vor allem dann, wenn man die für das Medium der Gerichtsentscheidung typischen Restriktionen in Rechnung stellt. So arbeitet das Gericht, wie schon vorher das VG Berlin, äußerst akribisch, systematisch und sprachlich klar, lässt aber tatsächlich die verfassungsrechtlichen Implikationen eher kurz ausfallen.²⁷ Dabei ist aber nicht zu vergessen, dass Gerichte Fälle entscheiden und nur sekundär an der Entwicklung der Verfassung mitarbeiten, zumal dadurch Kapazitäten entstehen. Das Gericht arbeitet innerhalb dieser Grenzen erstaunlich reflektiert und bedacht, weswegen auch die Annahme der mangelnden Konkurrenz zwischen IFG und PartG überzeugt. Es mag sein, dass der Gesetzgeber dies nicht unbedingt beabsichtigt hatte; die Entscheidung für Verwaltungstransparenz, die den tragenden Grund hinter dem IFG darstellt, kann aber auch an der Bundestagsverwaltung nicht vorübergehen. Dies ermöglicht einen mittelbaren Zugriff auf die politischen Parteien; dies lässt sich aber mit Grundentscheidungen der Verfassungsordnung nicht nur rechtfertigen, sie bestärken die Entscheidungsgründe nur. Soweit in diesem Kontext auf das Grundrecht der Parteien auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verwiesen wird, ist dem Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG entgegenzuhalten. Selbst wenn man ein grundrechtlich fundiertes Recht der Parteien auf Privatheit annehmen möchte, wogegen schon konzeptionell etwas spricht, ist dieses Recht durch die Verfassung selbst nicht beschränkt, son-

²³ *Th. Streit*, Entscheidungen in eigener Sache, 2006, S. 179 ff.

²⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.04.2018 – OVG 12 B 6/17, in: NVwZ 2018, 1152-1154.

²⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.04.2018 – OVG 12 B 6/17, in: NVwZ 2018, 1152 (1152).

²⁶ VG Berlin, Urteil vom 06.01.2017, 2 K 69.16, online veröffentlicht bei juris.

²⁷ Das beklagt etwa *S. Lehmann*, MIP 2018, 79 (81).

dern gestaltet worden: im Transparenzgebot des Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG für die Parteifinancen²⁸ und im Gebot der innerparteilichen Demokratie des Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG für die innerparteiliche Willensbildung²⁹. Damit ist keinesfalls die gebotene Trennung von Staat und Gesellschaft aufgehoben,³⁰ sie wird nur gegenstandsangemessen verkompliziert. Angesichts des tatsächlich messbaren Einflusses von Parteien im demokratischen System, der normativ unter dem Gedanken der Beeinflussbarkeit als wünschenswert erachtet werden muss,³¹ ist die Annahme einer prinzipiell unbeschränkten Privatheit zurückzuweisen. Trotz ihrer gesellschaftlichen Wurzeln kommt ihnen ein verfassungsrechtlicher Status zu, das unterscheidet sie von anderen Vereinen. Wenn man dann die Annahme des OVG, aus dem PartG folgen keine subjektiven Rechte, mit dem Verweis auf die Verbindung von Art. 5 Abs. 1 S. 2 und Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG kritisieren möchte,³² so kann an dieser Stelle durchaus Sympathie für die dogmatische Konstruktion geäußert werden. Das ändert nichts daran, dass sie dogmatisches Neuland betritt und sie vom OVG sicherlich nicht in der Absolutheit getroffen wurde. Hier ging es um die spezifische Abgrenzung von PartG und IFG und die Aussage, dass das PartG – zumindest einfachgesetzlich – keine subjektiven Rechte vermittelt, was wiederum unbestreitbar richtig ist. Die Konstruktion des subjektiven Rechts auf Zugang zu Rechenschaftsberichten steht dabei nicht in Konflikt zur Anwendbarkeit des IFG, die Verfassungsnorm des Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG vermag es vielmehr auch über die Grenzen des PartG hinaus auf § 1 Abs. 1 IFG zu strahlen. Sie bestärkt die Annahme des OVG, dass es keinen Konflikt mit der Verfassung gibt, wenn die Bürger die Möglichkeit haben, über subjektive Rechte das so skandalreiche Feld der Parteienfinanzierung zu betreten. Damit ist auch der letzte Punkt angesprochen, nämlich das Gleichheitsrecht. So befürchten kritische Stimmen eine mittelbare Verzerrung des Parteienwettbewerbs, würden Einzelne an selektierbare Informationen über bestimmte Parteien kommen. Auch wenn das Grundverständnis der Chancengleichheit als faktische richtig ist, besteht übertriebene Sorge. Im

Feld der kritischen Überprüfung von Parteien tummeln sich viele Akteure, die sich über das gesamte Spektrum der politischen Farbenlehre – auch in Mischformen – verteilen. Gerade das IFG ist hierfür ein beliebtes Mittel – nicht nur für Journalisten – geworden, und die Ergebnisse werden mittlerweile über Onlineplattformen mit der gesamten Öffentlichkeit geteilt.³³ Keine größere politische Ungleichheit, sondern Transparenz im Umfeld von Machtressourcen ist also die Folge des IFG im benannten Bereich. Das OVG vermochte dies zu erkennen, weswegen das Urteil Beifall verdient.

Als im Jahr 2018 die SPD zum zweiten Mal ihre Mitglieder zu einer möglichen Koalition mit den Unionsparteien befragte, war die Unruhe groß. Das lag nicht nur an den Erregungen über die Dauer des Prozesses der Koalitionsfindung im Deutschen Bundestag, sondern auch an verfassungsrechtlichen Bedenken, die schon 2013 geäußert,³⁴ und nun wiederholt wurden.³⁵ Ein Teil dieser Bedenken wurden auch vor den **VGH München**³⁶ getragen, der im Rahmen eines Eilantrages angerufen wurde, um einen erneuten Mitgliederentscheid zu verhindern. Dafür sah der VGH aber – wie auch die Vorinstanz, das **VG München**³⁷ – keine rechtliche Grundlage. Der Antragsteller, der nach eigener Aussage an der Bundestagswahl 2017 teilgenommen hat, verfüge über kein Recht, das es ihm erlaube, als Nichtmitglied auf die Willensbildung einer Partei Einfluss zu nehmen. Ein solches Recht ergebe sich auch nicht etwa aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG, das keine derart subjektiv-rechtliche Struktur aufweise, die es einem Bürger ermögliche, lenkend gegenüber den Bundestagsabgeordneten tätig zu werden. Diese, durchaus kuriose, Entscheidung ist selbstredend als richtig einzustufen. Allein aber das Gefühl des Antragstellers, das freie Mandat der Abgeordneten vor ihnen selbst schützen zu müssen, ist durchaus bezeichnend und offenbart eine verbreitete Wahrnehmung, wonach der politische Prozess fortlaufend hinter den normativen Erwartungen der Verfassung zurückbleibt.³⁸ Diese, für die Demokratie durchaus gefährliche, Wahrnehmung entsteht aus der Verbindung von politischer Logik und ideologisch gefärbten Leitbildern, welche das Rechtsverständnis im

²⁸ Dazu grundlegend *S. Lehmann*, Der Rechenschaftsbericht der politischen Partei, 2018.

²⁹ Siehe hierzu *S. Jürgensen*, Die Öffentlichkeit der Willensbildung politischer Parteien, Regierungsforschung.de am 01.10.2018 (<http://regierungsforschung.de/die-oeffentlichkeit-der-willensbildung-politischer-parteien/>), zuletzt abgerufen am 27.02.2019).

³⁰ Das befürchtet *S. Schönberger*, MIP 2017, 5 (10).

³¹ Dazu *S. Jürgensen*, Verfassungsnormativität im Recht der Politik, in Vorb.

³² So *S. Lehmann*, MIP 2018, 79 (82) mit Verweis auf *M. Morlok/S. Lehmann*, NVwZ 2015, 470 ff.

³³ www.fragdenstaat.de (zuletzt abgerufen am 27.02.2019).

³⁴ Zur öffentlichen Debatte darüber *J. Krüper*, MIP 2014, 181 ff.

³⁵ *M. Pagenkopf*, ZRP 2018, 37 ff.

³⁶ VGH München, Beschluss vom 19.01.2018 – 5 CE 18.169, online veröffentlicht bei juris.

³⁷ VG München, Beschluss vom 17.01.2018 – M 7 E 18.68, online veröffentlicht bei juris.

³⁸ Ausführlich *S. Jürgensen*, Verfassungsnormativität im Recht der Politik, in Vorb.

Recht der Politik steuern. Der Gewährleistungsgehalt des freien Mandats des Abgeordneten ist in besonderer Weise unklar und Verzerrungen ausgesetzt. Hier liegt eine Herausforderung der Parteienrechtswissenschaft, das Verhältnis von Abgeordneten zu „ihren“ Parteien aufzuklären und destruktiv-verzerrenden Erzählungen Einhalt zu gebieten.

Das **Sächsische OVG**³⁹ sah sich durch die Entscheidung des **VG Dresden**⁴⁰, in der es von der Rechtsprechung abwich, zu einer Änderung des erstinstanzlichen Urteils genötigt. In der Sache ging es um den Entzug einer Waffenbesitzkarte eines NPD-Funktionärs, die die zuständige Behörde auf Hinweis des Sächsischen Verfassungsschutzes widerrief. Die Behörde hatte ihre Entscheidung maßgeblich auf § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a und b WaffG gestützt, wonach die für eine Waffenbesitzkarte erforderliche Zuverlässigkeit Personen in der Regel fehlt, die einzeln oder als Mitglieder einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind. Das VG sah es mit dem Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG für unvereinbar an, den Begriff der Vereinigung auf politische Parteien anzuwenden. Die darin liegende Abweichung von der Rechtsprechung des BVerwG⁴¹ erachtet das Sächsische OVG für nicht gerechtfertigt und änderte das Urteil des VG Dresden entsprechend ab. Der Sinn der entsprechenden Normen des WaffG liege darin, Personen, die sich extremistisch betätigen, generell vom Waffenbesitz auszuschließen. Dieses Verständnis stehe nicht im Konflikt mit Verfassungsrecht, vielmehr sei die Ansicht des VG fernliegend. Das Parteienprivileg schütze die Parteien als Organisationen in ihrem Bestand, damit diese ihrer Funktion – an der politischen Willensbildung zu partizipieren – nachkommen können. Vor diesem Hintergrund ließe sich nicht erkennen, inwiefern der Entzug der Waffenbesitzkarte Parteien in dieser Funktion störe, sei doch der Waffenbesitz für den Prozess der politischen Willensbildung nicht erforderlich. Auch eine Abschreckungswirkung gegenüber potenziellen Mitgliedern bestehe nicht bzw. sei für die Parteien zu erdulden. Der Zweck der Regelvermutungen des WaffG liege in der Abwehr extremistischer Gefahren; dies gelte für Parteien – unabhängig von der Ausrichtung des Extremismus – ebenso wie für andere Vereini-

gungen. Präventive Maßnahmen seien genau wie strafrechtliche Verurteilungen grundsätzlich zulässig. Dass überhaupt Maßnahmen gegen politische Extremisten ergriffen werden können, stehe auch mit dem Prinzip der staatsfreien und offenen Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen aus Art. 20 Abs. 2 GG nicht in Widerspruch, sondern sei Ausdruck des verfassungsimmanenten Konzepts der wehrhaften Demokratie. Während die Beurteilung über die Verfassungswidrigkeit einer Partei nach Art. 21 Abs. 4 GG allein dem BVerfG verantwortet sei, handele es sich bei den „Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung“ nach dem WaffG um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der von den Gerichten – auch unter Rückgriff auf die Judikatur zu Vereinsverboten sowie zum jüngsten NPD-Urteil – vollständig überprüfbar sei. Die Subsumtion ergebe, dass es sich bei der NPD um eine verfassungsfeindliche Organisation handelte und dass der Kläger die Bestrebungen der Partei auf Funktionärebene unterstützt habe. Die Regelvermutung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG greife also und werde vom Kläger auch nicht widerlegt. Das äußerst umfangreiche Urteil des Sächsischen OVG ist im Zusammenhang mit dem am 17.01.2017 verkündeten NPD-Urteil⁴² und dem bereits zuvor bestehenden Problem zu sehen, wie mit extremistischen Parteien außerhalb und vor allem unterhalb der Schwelle des Parteiverbots umzugehen ist. In der Parteienrechtsdogmatik wird der Grundsatz des Anknüpfungsverbots propagiert, auf den sich auch das VG Dresden berief, als es die Regelvermutung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG unangewendet ließ. Diese Spannungslage besteht tatsächlich, namentlich, dass bestimmten Parteien mithilfe des WaffG der mitgliedschaftliche „Boden unter den Füßen“ weggezogen werden könnte; immer dann, wenn die Mitgliedschaft in anderen Rechtsgebieten als dem Parteienrecht sanktioniert wird.⁴³ Das Gericht erkennt dies aber, weswegen die differenzierte Argumentation des OVG zu überzeugen vermag. So problematisch die Anknüpfung auch auf individueller Ebene ist, zeigen gerade die Ergebnisse des NPD-Parteiverbotsverfahrens, wie notwendig präventive Maßnahmen gegen hochgefährliche Personen sind, auch wenn sie Mitglied einer Partei sind, zumal das BVerfG die Anforderungen für ein Parteiverbot in dieser Entscheidung deutlich hochgeschraubt hat.⁴⁴

³⁹ OVG Sachsen, Urteil vom 16.03.2018 – 3 A 556/17, in: SächsVBl 2018, 171 ff.

⁴⁰ VG Dresden, Urteil vom 23.06.2016 – 4 K 286/16, online veröffentlicht bei juris.

⁴¹ BVerwG, Urteil vom 30.09.2009 – 6 C 29/08, online veröffentlicht bei juris. Dazu A. Sadowski, MIP 2011, 163 (164).

⁴² S. Jürgensen, Das Parteiverbot ist tot, es lebe der Entzug staatlicher Parteienfinanzierung?, Verfassungsblog am 30.05.2017 (<https://verfassungsblog.de/das-partieverbot-ist-tot-es-lebe-der-entzug-staatlicher-parteienfinanzierung/>, zuletzt abgerufen am 27.02.2019).

⁴³ Dazu bereits S. Jürgensen, MIP 2017, 143 (151 f.).

⁴⁴ P. Höhner/S. Jürgensen, MIP 2017, 103 ff.

Der, von einem großen medialen Interesse begleitete, Streit um die Internetseite www.wir-sind-afd.de fand – soweit ersichtlich – sein Ende vor dem **OLG Köln**⁴⁵. Ein Blogger hatte sich diese Domain gesichert und dort Zitate von prominenten AfD-Politikern gesammelt. Die AfD klagte unter Berufung auf ihr Namensrecht aus § 12 BGB gegen die Registrierung und gewann auch vor dem **LG Köln**⁴⁶, das ihm die Nutzung untersagte. Die dagegen angestrebte Berufung blieb erfolglos. Das Namensrecht aus § 12 BGB schütze auch die Kurzbezeichnung einer Partei. Auch von ihr gehe Unterscheidungskraft aus. Dementsprechend komme auch dem Kürzel „AfD“ Verkehrsgeltung zu, die eine Bezeichnung erhalte, „wenn ein nicht unbeachtlicher Teil des Verkehrs sie als Hinweis auf einen bestimmten Namensträgers ansieht“.⁴⁷ Es liege eine unberechtigte Namensanmaßung nach § 12 S. 1 Alt. 2 BGB vor, indem der Beklagte durch die Verwendung des Kürzels „AfD“ eine Zuordnungsverwirrung hervorgerufen und dadurch die Interessen der Partei verletzt habe. Der Zusatz „wir sind“ drücke eben keine Distanz aus, sondern – vergleichbar mit dem bekannten Slogan „wir sind Papst“ – die Unterstützung einer Person oder eines Lagers aus. Entscheidend für die Zuordnungsverwirrung sei weiter nur die Domain, und nicht etwa der Inhalt, der überdies aber als Sammlung von Originalzitaten von AfD-Politikern den Eindruck erwecke, es handele sich tatsächlich um einen Auftritt der Partei. Diese Erwägungen stellt das OLG sodann in die Abwägung mit den Grundrechten des Bloggers ein. Dabei sei es schon zweifelhaft, ob sich der Beklagte überhaupt auf Meinungsfreiheit berufen könne, soweit es um die Erstellung einer bestimmten Domain gehe; könne er doch seine Kritik auch unter einer anderen Domain äußern. Unabhängig davon überwiege jedoch das im Namensrecht konkretisierte allgemeine Persönlichkeitsrecht der Partei das Recht des Beklagten, zumal dessen verfassungsrechtlicher Status aus Art. 21 GG auf das einfache Rechte ausstrahle. Weitere Grundrechte, insbesondere die von Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Satire, seien nicht einschlägig: Streitgegenstand sei allein die Domain, nicht der Inhalt der Netzseite. Trotz der breiten Sympathie, die der Aktion zugekommen ist, wird man die Entscheidung, die in einem sehr speziellen Rechtsgebiet liegt, mit der damit verbundenen nötigen Vorsicht für richtig

finden können. Das Namensrecht der Parteien, das wissenschaftlich nahezu unerforscht ist, ist ein wesentliches Recht der Parteien. Insofern kann man es dem OLG Köln nicht entgegenhalten, dass es – bis auf einen Absatz nahezu ohne – die Sonderdogmatik des Parteienrechts auskommt.⁴⁸ Hier besteht Handlungsbedarf, scheint doch die Interessenlage eine andere zu sein als im wirtschaftlichen Wettbewerb, der die Grundlage für diese Entscheidung bildete.

Auf der Netzseite der AfD behauptete ein Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses und Parteimitglied, das Bundesumweltministerium habe den Wahlkampf von *Hillary Clinton* mit „Millionenzahlungen“ unterstützt. Dagegen setzte sich das Ministerium vor dem **LG Berlin**⁴⁹ zur Wehr und machte einen Berichtigungsanspruch aus §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog i.V.m. §§ 185 ff. StGB geltend. Dabei konnte es beweisen, dass tatsächlich 1,5 Millionen Euro gezahlt wurden, allerdings nicht zugunsten des Wahlkampfes in den USA, sondern an die Clinton-Stiftung, konkret und zweckgebunden an ein Umweltprojekt in Afrika. Der Verfasser des Beitrags verwies in diesem Zusammenhang auf den Indemnitätsgrundsatz nach Art. 52 Abs. 1 BerlVerf. Das Gericht arbeitete aber überzeugend heraus, dass es Aufgabe des Indemnitätsschutzes sei, das Parlamentsplenum als freies Forum für Diskussionen zu ermöglichen. Die getätigte Äußerung lasse jeden Bezug zur Abgeordnetentätigkeit des Beklagten vermissen. Dagegen könne sich die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesumweltministerium, zwar nicht auf Grundrechte berufen, wohl aber auf einen gewissen Ehrschutz, was beispielsweise in § 194 Abs. 3 StGB sichtbar werde. Der schwerwiegende Vorwurf auf der AfD-Homepage finde in Wirklichkeit keinen Rückhalt, sie seien unwahr. Dies sei wegen der Struktur der Aussage als Tatsachenbehauptung auch nachzuvollziehen. Das Bundesumweltministerium habe substantiiert nachweisen können, wohin und zu welchem Zeitpunkt welches Geld geflossen sei, an der Unwahrheit bestünden also keine Zweifel. Auf diese Weise sei eine Rufbeeinträchtigung entstanden, für die eine Richtigstellung erforderlich sei, da es auch nicht an der gebotenen Aktualität fehle.

Vor dem **VG Gießen**⁵⁰ scheiterte ein NPD-Politiker bei dem Versuch, die aufschiebende Wirkung seines

⁴⁵ OLG Köln, Beschluss vom 27.09.2018 – 7 U 85/18, in: MMR 2018, 750 ff.

⁴⁶ LG Köln, Urteil vom 06.02.2018 – 33 O 79/17, online veröffentlicht bei juris.

⁴⁷ OLG Köln, Beschluss vom 27.09.2018 – 7 U 85/18, in: MMR 2018, 750 (751).

⁴⁸ OLG Köln, Beschluss vom 27.09.2018 – 7 U 85/18, in: MMR 2018, 750 (752).

⁴⁹ LG Berlin, Urteil vom 05.07.2018 – 27 O 155/17, online veröffentlicht bei juris.

⁵⁰ VG Gießen, Beschluss vom 05.07.2018 – 9 L 1982/18.GI, online veröffentlicht bei juris.

Widerspruchs gegen den Widerruf seiner waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse anzuordnen. So konnte er beim Gericht keine durchgreifenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Widerrufs erwecken. Dies wurde – wie bereits im oben besprochenen Fall – maßgeblich mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG begründet. Auch das VG Gießen sah in dieser Norm keinen Verstoß gegen das Parteienprivileg. Der Antragsteller habe sich als Kandidat bei der hessischen Kommunalwahl im Jahr 2016 aktiv für die als verfassungsfeindlich einzustufende Partei eingesetzt. Dabei sei unerheblich, dass er bereits 2009 aus der NPD ausgetreten sei. Entscheidend sei, dass er durch seine Kandidatur die Unterstützung der Partei – zumindest auf kommunaler Ebene – kundgetan habe. Daran ändere auch seine Versicherung nichts, er habe es nie für realistisch gehalten, tatsächlich ein Mandat erringen zu können, da dies nach dem hessischen Kommunalwahlrecht, das die Möglichkeit der Kumulation nach § 18 Abs. 1 KWG Hess kenne, nie ausgeschlossen sei. Zuletzt sei er außerstande, die gesetzliche Regelvermutung zu widerlegen. Dieselben Gründe würden auch die sprengstoffrechtlichen Erwägungen der Behörde tragen.

Die NPD wollte im thüringischen Leinefelde den sogenannten „Eichsfeldtag“ begehen und meldete deswegen bei der zuständigen Behörde eine öffentliche Versammlung an. Der Kreis Ausschuss des Landkreises Göttingen beschloss daraufhin, im Falle des Stattfindens der Versammlung eine Pressemitteilung zu veröffentlichen, in welcher der Landkreis die Einwohner zum Protest gegen die Versammlung aufruft. Der dagegen beim **VG Göttingen**⁵¹ eingereichte Antrag nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO hatte Erfolg: Die NPD konnte glaubhaft machen, dass der Kreis mit der Stellungnahme rechtswidrig gehandelt habe und eine sofortige Gerichtsentscheidung notwendig sei. Die Rechtswidrigkeit ergebe sich, so das VG, aus dem fehlenden allgemeinpolitischen Mandat des Kreis Ausschusses. Allein die räumliche Nähe zur Versammlung löse die Zuständigkeit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nicht aus. Daneben ließe sich auch ein Verstoß gegen des Neutralitätsgebot feststellen. Der Kreis Ausschuss habe unter Rückgriff auf amtliche Ressourcen und Autorität in den Parteienwettbewerb eingegriffen und die Chancengleichheit der NPD verletzt. Dieses Recht gelte auch nach dem NPD-Urteil des BVerfG vom 17.01.2017 weiter für die Partei.

Sven Jürgensen

⁵¹ VG Göttingen, Beschluss vom 29.08.2018 – 1 B 462/18, online veröffentlicht bei juris.

2. Chancengleichheit

Das **BVerfG**⁵² hatte in einem Eilverfahren (genau genommen) abschließend entschieden, dass die Stadt Wetzlar ihre Stadthalle der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) für eine Wahlkampfveranstaltung überlassen muss. Die Stadt Wetzlar setzte sich (genau genommen) rechtswidrig darüber hinweg⁵³, weil „offensichtlich [...] Fehlvorstellungen über die Bindungskraft richterlicher Entscheidungen und den noch verbleibenden Spielraum für eigenes Handeln [bestanden]“⁵⁴. Dies war wohl das – folgenreiche – Ergebnis einer vom BVerfG von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde verlangten Aufklärung des Vorfalls⁵⁵. Zwar hatte das BVerfG auch aufgefordert, notwendige aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen und das Gericht unverzüglich davon zu unterrichten. Der als Aufsichtsbehörde zuständige Regierungspräsident Gießen beließ es indes bei einer persönlichen Erörterung mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar. Als deren Ergebnis gehe das Regierungspräsidium Gießen davon aus, dass richterliche und höchstrichterliche Entscheidungen respektiert und umgesetzt werden. Die Stadt Wetzlar habe den Beschluss des BVerfG nicht willentlich missachtet, sondern die handelnden Personen hätten sich vielmehr in einem (erstaunlicherweise aus Sicht der Aufsichtsbehörde entlastenden) Dilemma befunden⁵⁶. Demnach sahen diese sich augenscheinlich in einer Zwangslage, in der sie zwischen zwei in gleicher Weise schwierigen oder unangenehmen Dingen wählen sollen oder müssen⁵⁷:

⁵² BVerfG, Beschluss vom 24.03.2018 – 1 BvQ 18/18, in: NVwZ 2018, 819; vorhergehend Hess. VGH, Beschluss vom 23.02.2018 – 8 B 23/18, und VG Gießen, Beschluss vom 20.12.2017 – 8 L 9187/17.GI, online veröffentlicht bei juris.

⁵³ Ausführlich dazu bereits A. Bäcker, Damit ist kein Staat zu machen: Von Verfassungsfeinden und einem weiteren Problem mit der Verfassungstreue, in: MIP 2018, S. 112-113.

⁵⁴ BVerfG, Pressemitteilung Nr. 26/2018 vom 20. April 2018, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/bvg18-026.html> (abgerufen am 14.02.2019).

⁵⁵ BVerfG, Pressemitteilung Nr. 16/2018 vom 26. März 2018, <http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/bvg18-016.html> (abgerufen am 14.02.2019).

⁵⁶ Das Regierungspräsidium hat seine Stellungnahme nicht allgemein zugänglich gemacht, jedoch Medienorganen auf Anfrage zur Verfügung gestellt, s. W. Hecker, Verweigerung der Stadthallennutzung gegenüber der NPD, in: NVwZ 2018, 787 (791, Fn. 46). Eine Sachverhalts wiedergabe erfolgt auf Grundlage der Berichterstattung, etwa Tanja Podolski, Regierungspräsident Gießen zum Eklat um Stadthalle Wetzlar: Es war eben ein Dilemma, in: Legal Tribune Online, 13.04.2018, https://www.lto.de/persistent/a_id/28069/ (abgerufen am 14.02.2019).

⁵⁷ So die Erläuterung des Begriffs „Dilemma“ bei Duden, Deutsches Universalwörterbuch, Das umfassende Bedeutungswörterbuch der deutschen Gegenwartssprache, 8. Aufl. 2015.